

Darauf in allererster Linie kommt es an, auch vom Gesichtspunkt der Gesetzlichkeit her.

Damit rückt die Frage des Beweises in das Zentrum der Theorie und der Praxis des Strafprozesses. Nicht umsonst hat ein bekannter Prozeßrechtswissenschaftler festgestellt, daß die Geschichte des Strafprozesses eine Geschichte des Beweises sei. Nicht umsonst sind für uns die Grundprinzipien des Beweises geradezu die Kriterien für die Unterscheidung der Grundtypen des Strafprozesses, die wir aus der Geschichte kennen.

Gerade vom Gesichtspunkt der Gesetzlichkeit her ergibt sich daher: ohne richtige Feststellung des Sachverhalts — und das heißt ohne richtigen Beweis — keine richtige Anwendung des Strafgesetzes und keine richtige Strafe.

Der Probleme gibt es in diesem Zusammenhang die Fülle, sowohl vom Theoretischen wie vom Praktischen her gesehen. Sie reichen von der zu den Tiefen der Philosophie führenden Frage: Was ist die Wahrheit? bis zu der unmittelbar praktischen Frage, die jeden Tag vor jedem Richter stehen kann: Wie soll ich mich verhalten, wenn der Angeklagte leugnet und zwei Zeugen für ihn, zwei aber gegen ihn aussagen? Sie verleiten dazu, der Forderung nach unbedingter Ermittlung der Wahrheit die Forderung nach unbedingter Achtung der Menschenwürde und demzufolge unbedingter Enthaltung von jeglicher unzulässigen Beeinflussung des Angeklagten, auch im Interesse der Wahrheitsfindung, entgegenzustellen, anstatt sie zu vereinigen und dadurch der allein möglichen Lösung zuzuführen. Sie führen zu der Frage, was der Richter tun soll, wenn trotz allem Bemühen um die Wahrheit Zweifel übrigbleiben. Soll er, muß er dem Grundsatz in dubio pro reo treu bleiben oder muß er, darf er „das Herz haben“, wie man sagt, trotzdem zu verurteilen?

Es sind Fragen, bei denen es nicht selten darum geht, zu vermeiden, daß es zu einer Differenz zwischen einem Grundsatz, der aufgestellt wird, und seiner konkreten Anwendung kommt. Und hier gerade sehe ich den entscheidenden Schlüssel zum richtigen Verständnis des Buches von Wyschinski über „Die Theorie der gerichtlichen Beweise“. Ich behaupte, daß es kaum eine These des Beweisrechts gibt, die von Wyschinski in seinem Buch nicht richtig dargestellt oder zumindest nicht einer richtigen Lösung zugeführt worden ist. Und trotzdem ist gerade an den Punkten, die ich die neuralgischen Punkte des Beweisrechtes nennen möchte, eine Inkonsequenz, ein Auseinanderfallen von allgemein aufgestelltem Grundsatz und konkreter Anwendung zu finden. So liegt es bei dem Problem der Wahrheit, bei der Beweislast, bei dem Geständnis, um nur einige Beispiele zu nennen, auf die ich noch zu sprechen kommen werde.

Es ist hier nicht der Ort, den Ursachen dieser Erscheinung nachzugehen. Mir scheint sie eines der Symptome und Folgeerscheinungen des Waltens des Personenkultes zu sein, der mit sich den Dogmatismus brachte und damit die Gefahr, daß Thesen auf gestellt und vertreten wurden, nur weil sie einmal vorher aufgestellt und vertreten worden waren,